
Von Station	0+000	bis Station	0,600
Baulänge:	0,600 km		
Nächster Ort:	Vietze, Gemeinde Gartow		
Landkreis:	Landkreis Lüchow-Dannenberg		
Genehmigungsbehörde:	NLWKN-Direktion, Standort Lüneburg		

Prüfkatalog zur Ermittlung der UVP-Pflicht

für den Antrag auf Allgemeine Vorprüfung zur Feststellung einer UVP-Pflicht und für den An- trag auf Planfeststellung für den 3. Planungsab- schnitt zum Neubau des linksseitigen Elbedeiches in der Ortslage Vietze

Teil A: UVP-Pflicht aufgrund der Art und des Umfangs des Vorhabens gemäß §§ 6, 9-12 UVPG und §§ 2, 3 NUVPG

Teil B: Allgemeine Vorprüfung gem. § 7 UVPG (in Verbindung mit den §§ 8-14 UVPG) und §§ 2, 3 NUVPG

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010(BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom **12. Dezember 2019** (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist.

Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) vom **18. Dezember 2019** (Nds. GVBI 2019, 437).

Aufgestellt Uelzen, an dem 19.08.2020 im Auftrage: Hendrik Lamprecht, Dipl.-Ing. und Dipl.-Kfm. freischaffender Landschaftsarchitekt	Geprüft: Lüneburg, an dem NLWKN-Direktion im Auftrage:
---	--

Teil A: UVP-Pflicht aufgrund der Art und des Umfangs des Vorhabens gemäß § 6, 9-12 UVPG und § 2 NUVPG

1	Wasserwirtschaftliche Vorhaben mit Benutzung oder Ausbau eines Gewässers mit gesetzlich vorgeschriebener UVP gemäß §§ 6, 9-12 UVPG mit Anlage 1 UVPG, Ziffer 13.1 bis 13.18	Zutreffendes ankreuzen
1.1	Errichtung und Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage, die ausgelegt ist für organisch belastetes Abwasser von 9 000 kg/d oder mehr biochemischen Sauerstoffbedarfs in fünf Tagen (roh) oder anorganisch belastetes Abwasser von 4 500 m ³ oder mehr Abwasser in zwei Stunden (ausgenommen Kühlwasser),	<input type="checkbox"/>
1.2	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur intensiven Fischzucht in oberirdischen Gewässern oder Küstengewässern oder verbunden mit dem Einbringen oder Einleiten von Stoffen in oberirdische Gewässer oder Küstengewässer mit einem Fischertrag je Jahr von 1 000 t oder mehr, wenn dies durch Landesrecht vorgeschrieben ist,	<input type="checkbox"/>
1.2.2	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur intensiven Fischzucht in der ausschließlichen Wirtschaftszone Deutschlands mit einem Fischertrag je Jahr von mehr als 2 500 t	<input type="checkbox"/>
1.3	Entnehmen, zutage Fördern oder zutage Leiten von Grundwasser oder Einleiten von Oberflächenwasser zum Zwecke der Grundwasseranreicherung, jeweils mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 10 Mio. m ³ oder mehr,	<input type="checkbox"/>
1.4	Bau eines Stauwerkes oder einer sonstigen Anlage zur Zurückhaltung oder dauerhaften Speicherung von Wasser, wobei 10 Mio. m ³ oder mehr Wasser zurückgehalten oder gespeichert werden,	<input type="checkbox"/>
1.5	Umleitung von Wasser von einem Flusseinzugsgebiet in ein anderes, ausgenommen Transport von Trinkwasser in Rohrleitungen, mit einem Volumen von - 100 Mio. oder mehr m ³ Wasser pro Jahr, wenn durch die Umleitung Wassermangel verhindert werden soll, oder - 5 % oder mehr des Durchflusses, wenn der langjährige durchschnittliche Wasserdurchfluss des Flusseinzugsgebietes, dem Wasser entnommen wird, 2 000 Mio. m ³ übersteigt,	<input type="checkbox"/>
1.6	Bau eines Hafens für die Binnenschifffahrt, wenn der Hafen für Schiffe mit mehr als 1.350 t zugänglich ist,	<input type="checkbox"/>
1.7	Bau eines Binnen- oder Seehandelshafens für die Seeschifffahrt;	<input type="checkbox"/>
1.8	Bau eines mit einem Binnen- oder Seehafen für die Seeschifffahrt verbundenen Landungssteiges zum Laden und Löschen von Schiffen (ausgenommen Fährschiffe), der Schiffe mit mehr als 1.350 t aufnehmen kann,	<input type="checkbox"/>
1.9	Nicht von Bergrecht erfasster Abbau von Bodenschätzen mit einer Abbaufäche von mehr als 25 ha.	<input type="checkbox"/>

Falls keiner der o.g. Punkte zutrifft, ist die UVP-Pflicht für den Bau sonstiger der Art nach nicht von den Nummern 13.1 bis 13.18 der Anlage 1 UVPG erfassten Ausbaumaßnahmen im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes durch eine Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln (vgl. Anlage 1 Nr. 13.1.2, 13.2.1.2, 13.2.2.2, 13.3.2, 13.4, 13.5.1, 13.6.2, 13.7.2, 13.8, 13.9.2, 13.11.2, 13.12, 13.13, 13.14, 13.15, 13.16, 13.17, 13.18.1 UVPG).

Teil B: Allgemeine Vorprüfung gem. §§ 7-12UVPG

1	<u>Merkmale und Wirkfaktoren des Vorhabens</u> Zusätzliche Erläuterungen ggf. am Ende dieser Tabelle <input checked="" type="checkbox"/> Neubaumaßnahme <input type="checkbox"/> Änderung oder Erweiterung	Art/Umfang		
1.1	Baulänge in km:	0,600 km		
1.2	geschätzte Flächeninanspruchnahme in ha (Bau/Anlage):	1,8 ha/1,7 ha		
1.3	geschätzter Umfang der Neuversiegelung in ha:	0,29 ha		
1.4	geschätzter Umfang der Erdarbeiten in m ³ :	19.000 m ³		
1.5	Ingenieurbauwerke (z. B. Anzahl der Brückenbauwerke, ggf. erläutern):	ohne		
1.5a	Nicht von Bergrecht erfasster Abbau von Bodenschätzen, der im Verfahren genehmigt wird. (Größe in ha, ggf. erläutern)	ohne		
1.5b	geschätzte Länge der Bauzeit:	12 bis 15 Monate		
Treten nachfolgende Wirkfaktoren bei dem Vorhaben auf? Zusätzliche Erläuterungen ggf. am Ende dieser Tabelle		nein	ja	geschätzter Umfang/ Erläuterungen
1.6	Erhöhung des Verkehrsaufkommens durch das Vorhaben/ prognostizierte Verkehrsbelastung (DTV)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.7	Erhöhung der Lärmemissionen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.8	Erhöhung der Schadstoffemissionen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.9	Zusätzliche Zerschneidung	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.10	Visuelle Veränderungen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	durch Deichkörper sehr gering.
1.11	Veränderungen des Grundwassers	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.12	Änderung an Gewässern oder Verlegung von Gewässern	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.13	Klimatische Veränderungen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Treten nachfolgende Wirkfaktoren bei dem Vorhaben auf? Zusätzliche Erläuterungen ggf. am Ende dieser Tabelle		nein	ja	geschätzter Umfang
1.14	Sonstige Wirkungen oder Merkmale des Vorhabens (Anlage, Bau oder Betrieb), die erhebliche nachhaltige Umweltauswirkungen hervorrufen können - Abwasser/Oberflächenentwässerung - Abfall (z.B. belastete Böden/Asphalte bei Ausbaumaßnahmen) - Rohstoffbedarf - besondere Probleme des Baugrundes (z.B. Moorböden) - Abwicklung des Baubetriebs - andere und zwar: Grenzüberschreitende Auswirkungen: - -	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
1.15	Gibt es frühere Änderungen des Vorhabens, die noch keiner Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen worden sind (vgl. § 9 Abs. 2 UVPG)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.16	Gibt es kumulierende Vorhaben, bei denen - das Zulassungsverfahren abgeschlossen ist und eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde (vgl. § 11 Abs. 2 Nr. 2 UVPG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	1. Planungsabschnitt
1.17	Gibt es kumulierende Vorhaben, bei denen - das Zulassungsverfahren abgeschlossen ist und keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde (vgl. § 11 Abs. 3 UVPG)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.18	Gibt es kumulierende Vorhaben, bei denen - das Zulassungsverfahren noch nicht abgeschlossen ist und eine UVP-Pflicht besteht (vgl. § 12 Abs. 1 Nr. 2 UVPG)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.19	Gibt es kumulierende Vorhaben, bei denen - das Zulassungsverfahren noch nicht abgeschlossen ist und keine UVP-Pflicht besteht (vgl. § 12 Abs. 2 UVPG)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.20	Handelt es sich offensichtlich nicht um einen empfindlichen Standort?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
1.21	Gibt es Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf: 1. verwendete Stoffe und Technologien 2. Risiken für die menschliche Gesundheit, z.B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft.	<input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	

<p>1.22</p>	<p>Gesamteinschätzung der Merkmale und Wirkfaktoren des Vorhabens</p> <p>Einschätzung, ob von dem Vorhaben aufgrund der unter B 1.1 bis B 1.21 beschriebenen Wirkfaktoren und einer groben Betrachtung des betroffenen Standortes erhebliche nachteilige Auswirkungen ausgehen können.</p> <p>Eine Betrachtung der Punkte B 2 und B 3 ist entbehrlich, wenn die Einschätzung zu dem Ergebnis kommt, dass von dem Vorhaben offensichtlich keine nachteiligen Umweltauswirkungen ausgehen können und es sich offensichtlich nicht um einen empfindlichen Standort handelt. Dies ist nachvollziehbar zu begründen. Der Antragsteller kann einen Vorschlag für eine Begründung liefern, entscheidend ist die abschließende Einschätzung der Genehmigungsbehörde.</p> <p>Wenn die Einschätzung zu dem Ergebnis kommt, dass aufgrund der beschriebenen Merkmale und der Wirkfaktoren des Vorhabens und einer Kenntnis des betroffenen Standortes erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht offensichtlich ausgeschlossen werden können, ist die Allgemeine Vorprüfung unter Einbeziehung der Teile B 2 und B 3 weiterzuführen.</p> <p>Begründung, warum aufgrund der Merkmale und Wirkfaktoren des Vorhabens ggf. keine nachteiligen Umweltauswirkungen ausgehen können:</p>
	<p>Erläuterungen zu 1</p> <p>Der Bau des 600 m langen Deichabschnittes parallel zur bestehenden Kreisstraße (K28) in Ortsrandlang von Vietze löst aufgrund seiner eingeschränkten Komplexität und seines relativ kleinräumigen anlagebedingten Flächenverbrauchs sowie der geringen nutzungsbedingten Eingriffe offensichtlich keine solchen Wirkungen aus, dass eine Prüfung gem. Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz notwendig wäre.</p> <p>Da es sich bei dem Standort um einen Teil des Biosphärenreservates Niedersächsische Elbtalau, der gleichzeitig an das FFH-Gebiet DE 2528-331 "Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht" und das EU-Vogelschutzgebiet DE 2832-401 (Landes-Nr. 37) „Niedersächsische Mittelelbe“ stößt, handelt - sollen hier standortbezogen weitere Prüfkriterien angelegt werden - daher wird die Prüfung fortgesetzt.</p>

2	<u>Standortbezogene Kriterien</u>			
2.1	Nutzungen Sind Nutzungen betroffen, die im Zusammenhang mit den Merkmalen und Wirkfaktoren des Vorhabens zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen können? Wenn ja, am Ende dieser Tabelle erläutern. Gibt es:	nein	ja	Art, Umfang, Größe
2.1.1	Aussagen in dem für das Gebiet geltenden Regionalen Raumordnungsprogramm oder in der Flächennutzungsplanung zu Nutzungen, die mit dem Vorhaben unvereinbar sind (z.B. Vorranggebiete für Landwirtschaft oder Erholung)?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.1.2	Wohngebiete oder Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte (insbesondere zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte in verdichteten Räumen im Sinne des § 2 Abs. 2 und 5 ROG)?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.1.3	Empfindliche Nutzungen (Krankenhäuser, Altersheime, Kirchen, Schulen etc.)?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.1.4	Bereiche mit besonderer Bedeutung für die Erholungsnutzung/ den Fremdenverkehr?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.1.5	Altlasten, Altablagerungen, Deponien?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.1.6	Flächen mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft, Forstwirtschaft oder Fischerei?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.1.7	Kultur- und sonstige Sachgüter?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.1.8	Gibt es andere Vorhaben, die mit dem geplanten Vorhaben einen gemeinsamen Einwirkungsbereich haben und kumulierend wirken?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	siehe Erläuterung unter 2.4
2.1.9	Befinden sich Störfallbetriebe in der Nähe und wird das Risiko bzw. die Schwere eines Unfalls durch das Vorhaben vergrößert? (Direktgeltung der EU-RL 2012/18 Seveso-III)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.1.10	Sonstige nutzungsbezogene Kriterien, und zwar:	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

2.2	Rechtswirksame Schutzgebietskategorien Sind durch das Vorhaben Gebiete betroffen, die einen Schutzstatus besitzen? Wenn ja, sind der Umfang und die Erheblichkeit der Betroffenheit am Ende der Tabelle zu erläutern. Insbesondere ist zu erläutern, ob eine FFH-Verträglichkeitsprüfung gem. § 34 BNatSchG erforderlich ist.	nein	ja	Art, Größe, Umfang der Betroffenheit nicht erheblich
2.2.1	Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder europäische Vogelschutzgebiete gem. § 32 BNatSchG (es sind auch Beeinträchtigungen zu betrachten, die von außen in das Gebiet hineinwirken können),	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	siehe 2.4
2.2.2	Naturschutzgebiete gemäß § 23 BNatSchG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	siehe 2.4
2.2.3	Nationalparke gemäß § 24 Abs. 1 BNatSchG oder nationale Naturmonumente gemäß § 24 Abs. 4BNatSchG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.4	Biosphärenreservate gemäß § 25 BNatSchG	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	siehe 2.4
2.2.5	Landschaftsschutzgebiete gemäß § 26 BNatSchG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.6	Naturparke gemäß § 27 BNatSchG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.7	Naturdenkmäler gemäß § 28 BNatSchG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.8	geschützte Landschaftsbestandteile gemäß § 29 BNatSchG / § 22 NAGBNatSchG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.9	gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 17 NEIbtBRG	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	siehe 2.4
2.2.10	Wallhecken gemäß § 22 Abs.3 NAGBNatSchG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.11	Fortpflanzung- oder Ruhestätten der besonders geschützten Arten gemäß § 44 BNatSchG (sofern bekannt)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.12	Besteht ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für besonders geschützte Arten gemäß § 44 BNatSchG (sofern bekannt)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.13	Bewirtschaftungsziele für oberirdische Gewässer gemäß § 27 Abs. 1 WHG (WRRL)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.14	Wasserschutzgebiete gemäß § 51 Abs. 1 WHG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.15	Heilquellenschutzgebiete gemäß § 53 Abs. 4 WHG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.16	Hochwasserrisikogebiet gemäß § 73 WHG	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	siehe 2.4
2.2.17	Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 WHG	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	siehe 2.4
2.2.18	Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmale, archäologische Interessengebiete	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	siehe 2.4
2.2.19	Schutzwald, Erholungswald gemäß § 12 / 13 Bundeswaldgesetz,	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.20	Naturwaldreservate	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

2.3	Schutzgutbezogene Kriterien (Qualitätskriterien) Können die Merkmale und Wirkfaktoren des Vorhabens aufgrund der Qualität der betroffenen Schutzgüter zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen? Die Informationen sind im Wesentlichen aus der Landschaftsplanung des Landes zu entnehmen. Bei Betroffenheit ggf. zusätzlich am Ende der Tabelle erläutern.	nein <input checked="" type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>	Art, Größe, Umfang der Betroffenheit
2.3.1	Lebensräume mit besonderer Bedeutung für Pflanzen oder Tiere (Soweit bekannt auch die Lebensräume/Vorkommen streng geschützter Arten oder Arten, die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.3.2	Böden mit besonderen Funktionen für den Naturhaushalt (z.B. Böden mit besonderen Standorteigenschaften, mit kultur-/naturhistorischer Bedeutung, Hochmoore, alte Waldstandorte)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.3.3	Oberflächengewässer mit besonderer Bedeutung	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.3.4	Natürliche Überschwemmungsgebiete	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	siehe 2.4
2.3.5	Bedeutsame Grundwasservorkommen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.3.6	Für das Landschaftsbild bedeutende Landschaften oder Landschaftsteile	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.3.7	Flächen mit besonderer klimatischer Bedeutung (Kaltluftentstehungsgebiete, Frischluftbahnen) oder besonderer Empfindlichkeit (Belastungsgebiete mit kritischer Vorbelastung)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.3.8	Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz z.B. - Gebiete, die als Naturschutzgroßprojekte des Bundes gefördert werden - Unzerschnittene verkehrsarme Räume - Important Bird Areas - Feuchtgebiete internationaler Bedeutung nach „Ramsar Konvention“ - Gebiete landesweiter Schutzprogramme (z.B. Gewässerschutzprogramm, Auenschutzprogramm) - Landesweit wertvolle Lebensräume (z.B. für Flora oder Fauna wertvolle Flächen, avifaunistisch wertvolle Bereiche) - Biotopverbundflächen - ökologisch bedeutsame Funktionsbeziehungen - Sonstige - - - - - -	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	siehe 2.4

2.4	Umweltqualitätsnormen und weitere Hinweise Sind durch das Vorhaben Gebiete betroffen, in denen nationale oder europäisch festgelegte ¹ Umweltqualitätsnormen bereits erreicht oder überschritten sind?	nein <input checked="" type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>	Art und Umfang der Betroffenheit
	<p>"Erläuterungen zum Gebiet, zu Umweltqualitätsnormen und zur Höhe der Überschreitung der Normen":</p> <p>Umweltqualitätsnormen (UQN) sind durch die Richtlinie 2008/105/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über Umweltqualitätsnormen im Bereich der Wasserpolitik für Oberflächengewässer festgelegt worden. Die Umweltqualitätsnormen bestehen danach für Stoffe oder Stoffgruppen, die aufgrund des erheblichen Risikos, das von ihnen für die bzw. durch die aquatische Umwelt ausgeht und die daher als prioritär eingestuft worden sind sowie für bestimmte andere Schadstoffe in Oberflächengewässern. Da im Rahmen des Vorhabens keine Veränderungen an der Gewässerchemie durch Einleitung von Stoffen erfolgt, noch in anderer Weise in diese Eingegriffen wird - kann eine weitere Betrachtung der UQN aus dieser Sicht unterbleiben.</p> <p>Hinweise zu 2.1:</p> <p>zu 2.1.8 Der 1. Deichabschnitt wurde im Jahr 2015 planfestgestellt. Er umfasst eine Länge von 470 m und verläuft nördlich des 3. Deichabschnittes am westlichen Ortsrand vom Pappelweg bis zur Einmündung in die Kapellenstraße. Die im Rahmen dieses Planfeststellungsverfahrens erfolgte Umweltverträglichkeitsprüfung kam zum Ergebnis, dass keine erheblichen nicht kompensierbare Beeinträchtigungen der Schutzgüter zu erwarten sind.</p> <p>Hinweise zu 2.2:</p> <p>zu 2.2.1 Der im Zuge der Planfeststellung herzustellende Abschnitt des Deiches führt durch den Randbereich des FFH-Gebietes (landesintern 74) 2528-331 "Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht", gleichzeitig ist der Bereich als EU-Vogelschutzgebiet (landesintern V37) DE2832-401 „Niedersächsische Mittelelbe“ gemeldet.</p> <p>Aufgrund dieser Tatsache wurde parallel zu dieser Unterlage eine FFH-Vorprüfung für das Verfahren erstellt. Die Unterlage ist dem Antrag beigelegt. Die Vorprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass eine erhebliche Beeinträchtigung von Habitaten und Arten der FFH-RL Anhänge I, II und IV sowie von Vogelarten gem. Artikel 4 Abs. 1 EU-VRL i.V.m. Anhang I EU-VRL und Zugvogelarten im Sinne des Artikels 4 Abs. 2 der EU-VRL ausgeschlossen werden können.</p> <p>zu 2.2.2 Die Flächen westlich der K28 bis zum Pappelweg gehören zum Gebietsteil C-65 „Elbvorland zwischen Vietze und Laase“, gem. Biosphärenreservatsplan erfüllen alle Gebietsteile C die Voraussetzungen eines Naturschutzgebietes (BR-Plan vom 17. März 2009, S. 33). Durch den Bau des Deiches, hier im Bereich eines Ackers, eines Feldgehölzes und anderer Biotope von allgemeiner Bedeutung werden innerhalb des C-Gebietes keine wertvollen Bereiche betroffen. Ferner wird der geplante „grüne Deich“ mindestens die Qualitäten für den Natur- und Artenschutz aufweisen, wie dies die verlorengehenden Flächen derzeit vermögen.</p> <p>zu 2.2.4 Der Eingriffsbereich befindet sich vollständig innerhalb der Fläche des Biosphärenreservats "Niedersächsische Elbtalau", es werden durch das Vorhaben keine Flächen oder Habitate von besonderem Wert betroffen, bzw. durch geeignete Maßnahmen zur Begrenzung von Wirkungen unterhalb einer Erheblichkeitsschwelle gehalten. Durch Kompensationsmaßnahmen sind die mit dem Vor-</p>			

¹Da die Kriterien einer ständigen Fortschreibung und Aktualisierung bedürfen, wurde auf eine Auflistung verzichtet.

	<p>haben unweigerlich verbundenen Eingriffe vollständig zu kompensieren und geeignete Lebensräume für die betroffenen Arten bereitzustellen.</p> <p>zu 2.2.9 Im geplanten Deichabschnitt liegt ein Feldgehölz, ein Mischbestand aus Kiefern, Eichen, Birken und Pappeln jungen bis mittleren Alters sowie einigen Sträuchern, welches aufgrund der Lage im Überschwemmungsbereich gem. § 30 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG bzw. § 17 NEIbtBRG als geschützt gilt. Der Bestand erreicht aufgrund seiner Lage am Rand des Bereichs des Überschwemmungsgebiets und der daher nur sehr sporadischen Überflutungsdynamik nicht - auch nicht perspektivisch - die Qualität eines Auenwaldes. Ferner ist ein im Straßenseitenraumes der K28 im Gebietsteil A auftretender reliktsicher und ruderalisierter Sandmagerrasen (RSR) auf wenigen Quadratmetern vom Vorhaben betroffen. Weitere gesetzlich geschützte Biotope werden nicht berührt. Durch die vorgesehene Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme (Gemarkung Vietze, Flur 5, Flurstück 5) können beide verlorengehenden, gesetzlich geschützten Biotope deutlich hochwertiger und - im Falle des Sandmagerrasens - auf einer sehr viel größeren Fläche neu etabliert werden. Damit ist die Voraussetzung für eine Ausnahme gem. § 17 Abs. 3 NEIbtBRG i.V.m. § 30 Abs. 3 BNatSchG gegeben. Eine Prüfung der Umweltverträglichkeit ist für den Verlust von 0,2 ha Gehölzmischbestand (Feldgehölz) am Randes des Überschwemmungsbereiches sowie 31 m² an gesetzlich geschütztem Biotop, der sich im Straßenrandbereich der Kreisstraße etabliert hat, offensichtlich nicht erforderlich. Die edaphischen, klimatischen, biotischen und anthropogenen Voraussetzungen für das Vorkommen des Sandmagerrasens sowie für die Entwicklung eines Eichenmischbestandes armer, trockener Sandböden sind im Bereich der Geestplatte im Umfeld und damit auf der Ausgleichsfläche gegeben.</p> <p>zu 2.2.16, 17 und 2.3.4 Die Maßnahme dient dem Hochwasserschutz und verschlechtert in keiner Weise den Hochwasserabfluss, daher sind durch das Vorhaben keine relevanten Auswirkungen auf die Verträglichkeit mit den Schutzgütern des UVPG zu erwarten. Die geringen Verluste an Retentionsraum am Rand des Überschwemmungsgebiets können durch die Abgrabungen im Vorland (Bodenabbau) innerhalb des Verfahrens kompensiert werden, so dass keine erheblichen Wirkungen verbleiben.</p> <p>zu 2.2.18 Nach Aussage des Niedersächsischen Landesamtes für Denkmalpflege wurde auf dem Acker westlich der K28 ein ausgedehnter Fundplatz festgestellt, dieser hat seit den 70iger Jahren des letzten Jahrhunderts Reste einer hoch- und spätmittelalterlichen Besiedlung (Keramikscherben und Münzhort) für diesen Bereich gezeigt. Die Arbeiten in diesem Abschnitt sollen entsprechend archäologisch begleitet werden.</p> <p>zu 2.3.8 Das UG berührt, wie die Festlegung als EU-Vogelschutzgebiet vermuten lässt, jeweils zwei für Brutvögel und für Gastvögel wertvolle Bereiche. Die Klasse der Vögel wurde zur Vorbereitung der Eingriffsplanung gem. Methodenstandard untersucht und im Zuge aller Gutachten (FB Artenschutz, FFH-Vorprüfung) berücksichtigt. Es sind jeweils keine erheblichen Wirkungen abzusehen.</p>			
--	---	--	--	--

3	<u>Überblick über die Erheblichkeit möglicher Auswirkungen</u>	Kriterien für die Einschätzung der Auswirkungen						
<p>Die möglichen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter sind anhand der unter Punkt 1 und 2 gemachten Angaben zu beurteilen. Die Matrix dient nur dazu, einen Überblick über die näher zu behandelnden Punkte bei der Gesamteinschätzung unter Punkt B 4 zu geben. Wenn in der Zeile für ein Schutzgut kein Eintrag erfolgt, ist dieses Schutzgut für die Einschätzung nicht maßgeblich.</p>		Relativ hohes Ausmaß	Relativ geringe Wiederherstellbarkeit	Relativ große Schwere/Komplexität	Relativ hohe Wahrscheinlichkeit	Relativ lange Dauer	Relativ hohe Häufigkeit	Überschreitung von Zulassungs- / Grenzwerten
3.1	Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.2	Tiere (einschl. biologischer Vielfalt)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.3	Pflanzen (einschl. biologischer Vielfalt)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.4	Fläche	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.5	Boden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.6	Wasser	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.7	Luft	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.8	Klima	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.9	Landschaft	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.10	Kulturgüter	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.11	Sachgüter	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.12	Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

4

Gesamteinschätzung der Auswirkungen des Vorhabens

Besteht die Möglichkeit, dass von dem Vorhaben aufgrund der oben beschriebenen Auswirkungen erhebliche und nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt ausgehen?

Wenn ja, UVP-Pflicht.

Wird dies verneint, ist dies zusammenfassend zu begründen. Diese Gesamteinschätzung kann vom Antragsteller vorbereitet werden. Zuständig für die Entscheidung ist letztendlich die Genehmigungsbehörde.

Die Begründung soll die Einschätzung der Erheblichkeit möglicher Auswirkungen des Vorhabens enthalten und erläutern, warum aus Sicht des Antragstellers keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Erst die argumentative Zusammenfassung der einzelnen Teile des Prüfkataloges ermöglicht eine Einschätzung der Erheblichkeit möglicher Auswirkungen und eine Gesamteinschätzung.

Insgesamt ergeben sich aus dem Anhang 1 UVPG und Anhang 1 NUVPD durch den beantragten Eingriff keine Tatsachen oder Sachverhalte die formal eine UVP-Pflicht auslösen. Der im Zuge der Planfeststellung geplante Bau des Deichs für die Ortschaft Vietze über eine Strecke von rund 600 m lässt entsprechend der durchgeführten Prüfung und unter Berücksichtigung der geplanten Vermeidungsmaßnahmen nur eine sehr geringe Konfliktintensität mit den Schutzgütern nach dem UVPG erkennen.

Konkret sind schutzgutbezogen folgende Auswirkungen absehbar:

1. Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Für die entlang des Pappelweges liegenden drei Wohngrundstücke wird es für den Bauzeitraum (maximal 15 Monate) zu einer erhöhten Belastung durch Lärm ausgehend von der Bautätigkeit und dem Transportverkehr des Bodenabbaus kommen. Allerdings werden die Bautätigkeiten ausschließlich werktäglich und am Tag erfolgen (AVV Baulärm Zeitraum von 7:00 bis 20:00 Uhr), damit bleiben die Kernzeiten für die Erholung der Wohnbevölkerung frei von Beeinträchtigungen.

Für den Betrieb der Hochwasserschutzanlage werden durch die bestehende Vorbelastung der K28 keine erheblichen Veränderungen des Status quo erwartet, so dass die Nutzung als Deichunterhaltungsweg und durch etwaige Transportverkehre im Rahmen der Deichverteidigung als nicht erheblich eingeschätzt wird. Insgesamt wird das Risiko der Hochwasserbedrohung für die Bewohner der betroffenen Grundstücke erheblich gesenkt, damit einhergehend werden potenzielle Gefahren für Ihre Gesundheit deutlich minimiert.

2. Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Der Untersuchungsraum ist aufgrund seiner Siedlungsrandlage, des kontinuierlichen Betriebs inkl. Unterhaltung der K28 sowie der intensiven ackerbaulichen Nutzung deutlich vorbelastet. Der konkrete Eingriffsbereich ist im Vergleich zu weniger gestörten Bereichen des Gebietsteils C-65 unterdurchschnittlich mit Arten und Lebensgemeinschaften ausgestattet. Für alle vom Vorhaben betroffenen Arten kann dargelegt werden, dass durch geeignete Maßnahmen die Eingriffswirkung auf ein unerhebliches Maß reduziert wird. Daher sind auch für diese Schutzgüter keine negativen Veränderungen des Status quo zu erwarten.

nein



ja
(UVP-Pflicht)



3. Fläche

Der Flächenverbrauch durch den Deichbau wurde durch die Trassenwahl entlang der Grenze der Bebauung aufgrund des hier vorhandenen höheren Geländes minimiert. Eine weitere Reduzierung des Flächenverbrauchs bei Einhaltung der technischen Normen (DIN 19 712:2013.01) wäre nur durch eine finanziell deutlich aufwendigere Lösung als Hochwasserschutzwand möglich gewesen. Diese Lösung führt neben einem finanziellen Mehraufwand mit dem Faktor 5 pro Bau-Meter auch zu erheblichen Verschlechterungen für das Schutzgut Landschaft, gleichzeitig sind Hochwasserschutzwände für den Fall der Deichverteidigung (Erhöhung durch Sandsäcke) nicht geeignet.

4. Boden

Im Untersuchungsraum kommen nach den vorliegenden Daten keine als naturnah zu wertenden Böden vor. Die betroffenen Flächen sind im Zuge der landwirtschaftlichen Nutzung des Verkehrswegebbaus und der Siedlungsentwicklung bereits verändert, so dass sie allenfalls als von allgemeiner (mittlerer) Bedeutung anzusprechen sind. Ebenfalls sind innerhalb des Gebietes keine Böden vorhanden, die in die Suchräume für schutzwürdige Böden in Niedersachsen gehören.

5. Wasser

Die Grundwasserneubildung innerhalb des Gebietes ist auf dieses Schutzgut bezogen unterhalb einer allgemeinen Bedeutung zu werten. Auf einer 15stufigen Skala wird der Wert zwischen Stufe 1 und 3 angegeben, bezogen auf das Gesamtgebiet erfolgt keine Einschränkung der Möglichkeit für die Zusickerung zum Grundwasser.

Der Verlust an Retentionsraum durch den Deichkörper kann vollständig durch die Bodenentnahme ausgeglichen werden. Der mit der Anlage des Hochwasserschutzbauwerkes einhergehende Verlust an Retentionsfläche wird weitgehend der Standfläche des Deichkörpers entsprechen. Es ist mit dem Verlust von insgesamt 1 ha Überschwemmungsfläche mit einer Einstauhöhe im Falle des HQ 100 von 0-1 m zu rechnen.

Im Gegenzug kommt es innerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes zu Bodenabgrabungen zur Auelehmgewinnung für den Deichbau, hier sollen mindestens 19.000 m³ Sand und Auelehm gewonnen werden. Der für den Bodenabbau planfestgestellte Bereich weist Geländehöhen zwischen 16,0 bis 18,0 m NHN auf und liegt unterhalb der vom Deichbau betroffenen Flächen mit Höhenlinien zwischen 18,0 und 19,0 NHN. Diese Flächen werden bereits jetzt fast alljährlich überflutet.

6. Luft und Klima

Durch den Bau des Deiches werden keine Veränderungen für diese Schutzgüter verursacht.

7. Landschaft

Die Herstellung des Deiches in Siedlungsrandlage und entlang der K28 auf 600 m wird keine erhebliche Veränderung des Landschaftsbildes in dem bereits anthropogen geprägten Bereich ergeben. Das Landschaftsbild wird nach Umsetzung der Maßnahme landschaftsgerecht wiederhergestellt

8. Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Durch die bereits vorgesehene archäologische Baubegleitung werden mögliche Konflikte mit dem Schutzgut „kulturelles Erbe“ in Bezug auf den bekannten Fundplatz 67 ausgeschlossen. Weitere

	<p>Konflikte sind nach den vorliegenden Daten nicht zu erwarten.</p> <p>Im Rahmen der Umsetzung des Planfeststellungsbeschlusses werden alle bestehenden und beeinträchtigten Sachgüter (Leitungen, Straßen usw.) gesichert und wiederhergestellt, so dass keine Konflikte verbleiben.</p> <p>9. Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern</p> <p>Da sich aus den prognostizierten Auswirkungen der Planfeststellung des Deiches auf die einzelnen Schutzgüter keine nachhaltigen negativen Veränderungen absehen lassen, sind offensichtlich auch mögliche negative Wechselwirkungen nicht zu erwarten.</p> <p>Somit liegen keine Gründe vor, die die Notwendigkeit einer UVP nach Durchführung der Allgemeinen Vorprüfung erkennen lassen.</p>		
--	--	--	--